

Rechts- und Organisationsformen für landwirtschaftliche Betriebe mit pädagogischen Angeboten*

Axel Janitzki; Cornelia Roeckl, Bochum

1 Einleitung

Eine absolut richtige Rechtsform – einen Königsweg für die Begründung und den Betrieb von Lern- und Schulbauernhöfen¹ – gibt es nicht. Grundsätzlich soll eine zweifach dienende Funktion der Rechtsgestaltung berücksichtigt werden:

Zum einen sollen Rechtsgestaltungen kulturelle Freiräume schaffen und nicht verhindern. Keine Vertrags- oder Satzungsform wird ohne eine Beschreibung der ideellen Zielsetzungen auskommen. Diese Beschreibungen der ideellen Zielsetzungen dienen beispielsweise der Auslegung von Rechtsfragen in Konfliktfällen. Sie schaffen auch die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Aufgaben- und Gegenstandsbeschreibungen sollten aber nicht allzu festlegend und definierend sein, sondern Entwicklungen und Veränderungen zulassen, ja geradezu anregen. Die Rechtsgestaltungen sollen zum anderen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass ein Vorhaben finanzierbar wird. Durch die Wahl der Rechtsform wird vorgegeben, ob z.B. Mitgliedsbeiträge eingehen, Genossenschaftsanteile gezeichnet oder andere Ausstattungen mit Kapital erfolgen, wie etwa durch Übernahme von Kapitalanteilen oder Stiftungskapital.

Notwendigkeit rechtzeitiger Rechtsberatung im Einzelfall

Rechtzeitige individuelle Rechtsberatung ist vonnöten. In der Praxis finden sich dagegen zu viele unverbindliche Vereinbarungen. Unter Hinweis auf das ja bestehende Vertrauen werden Rechtsvereinbarungen durch tatsächliche Handhabungen ersetzt. Bereits das Aufschreiben mündlicher Vereinbarungen würde aber so manchen verdeckten Dissens offenkundig machen. Nicht geregelte Rechtsverhältnisse verhindern Weiterentwicklungen; wie soll etwas weiterentwickelt werden, was nicht zuvor wenigstens eine vorläufige Rechtsform erhalten hat? Zudem sind in einmal entstandenen Konfliktfällen Vereinbarungen – sei es auch nur über Verfahrensregelungen – nur erschwert möglich.

Die in Frage kommenden Rechtsformen sind überschaubar

Die aus dem Gesellschaftsrecht folgenden und in der Rechtspraxis vorhandenen Gestaltungen sind überschaubar. Es gibt nur einen begrenzten und allen Beteiligten eines Projekts verständlich zu machenden Katalog möglicher Gestaltungen in Bezug auf Schul- und Lernbauernhöfe. *Nicht die Wahl der Rechtsform dürfte somit die eigentliche Frage sein, sondern die Ausgestaltung im Einzelfall.*

* Diese Ausführungen sind Teil der Bestandsaufnahme der aktuellen Situation im Bereich „Lernen auf dem Bauernhof“ im Rahmen der Bundesinitiative „Lernen auf dem Bauernhof“ des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Der Beitrag ist ein Zwischenergebnis des o.g. Modellvorhabens und diente als Arbeitsgrundlage für den Expertenworkshop der Bundesinitiative vom 24. bis 26. Februar 2003 in Altenkirchen. Der Inhalt spiegelt in keiner Weise die Meinung des BMVEL wider, sondern ist die persönliche Auffassung der Verfasser.

¹ Unter dem Begriff Lern- und Schulbauernhöfe wird im nachfolgenden Text die Gesamtheit aller landwirtschaftlichen Betriebe mit pädagogischen Angeboten verstanden.

2 Welche Rechtsformen für Lern- und Schulbauernhöfe gibt es in Deutschland?

Nachfolgend soll unterschieden werden in Organisationsformen des Gesellschaftsrechts, körperschaftliche Strukturen, Stiftungen und rechtlich unselbstständige Projekte, für die vertragliche Vereinbarungen zu treffen oder Geschäftsordnungen zu entwickeln sind.

Zudem ist zwischen rechtlichen Ausgestaltungen zu unterscheiden, die als gemeinnützig anerkannt werden können und solchen, für die das nicht möglich ist. Der gemeinnützige Status eines Schulbauernhofs rechtfertigt sich, weil mit einer solchen Einrichtung die Ziele der Allgemeinheit (Erziehung, Bildung, Ausbildung u.a.m.) gefördert werden. Der gemeinnützige Status ermöglicht die steuerfreie Entgegennahme von Fördermitteln und Zuwendungen und ist damit aus der Sicht der Verfasser für Schul- und Lernbauernhöfe unverzichtbar.

Gemeinnützige Einrichtungen sind von der Körperschaftsteuer befreit. Gewinne können, ohne steuerpflichtig zu sein, im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigem Maße zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

Für *gemeinnützige* Projekte kommen in erster Linie folgende Rechtsformen in Frage:

1. Verein,
2. gGmbH,
3. Stiftung,
4. unselbstständige Stiftung.

Erwerbsorientierte Projekte organisieren sich in aller Regel in folgenden Rechtsformen:

1. Einzelunternehmen,
2. GbR,
3. KG,
4. GmbH,
5. Genossenschaft,
6. AG.

2.1 Rechtsformen des Gesellschaftsrechts

- a) Das Gesellschaftsrecht bietet als Grundform die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an (§§ 705 ff. BGB), auch *BGB-Gesellschaft* genannt.

Es wäre denkbar, dass sich z.B. einzelne Pädagogen und Landwirte zu einer GbR zusammenfinden, deren Gegenstand die Gründung und der Betrieb eines Schulbauernhofs ist. Eine solche auf Grund der vollen persönlichen Haftung jeden der Beteiligten in volle Verantwortung setzende Rechtsform – auch in Gegensatz zu einem Verein, hinter dem sich mancher evtl. verstecken kann – bedeutet ein hohes Risiko und kommt in der Praxis für die Trägerschaft eines Schul- und Lernbauernhofs vor allem auch deswegen kaum in Betracht, weil einer GbR ein gemeinnütziger Status nicht zuerkannt werden kann.

Innengesellschaften zur Förderung von Schul- und Lernbauernhöfen sind durchaus denkbar. So gibt es im Bereich der biologisch-dynamischen Landwirtschaft Gesellschaften (Landwirtschaftsgemeinschaften), die sich am Betrieb still beteiligen oder ihn in sonstiger Weise fördern. Innerhalb der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. in Bochum sind in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft Landwirtschaftsfonds zur Finanzierung gemeinnütziger, ökologischer Betriebe begründet worden. Die Rendite für die Beteiligten besteht im Wesentlichen aus einem jährlich bereitgestellten Warenkorb. Ähnliche Experimente wären im Bereich der Schul- und Lernbauernhöfe denkbar.

Die Rechtsform der GbR wird auch dann relevant, wenn in Kooperation mit einem anderen (gemeinnützigen) Träger eine Gemeinschaft von Pädagogen und Landwirten selbstständig tätig wird.

- b) Für die Trägerschaft eines Schul- und Lernbauernhofs käme auch die Rechtsform einer *Kommanditgesellschaft (KG)* in Betracht. Diese Rechtsform ist der Landwirtschaft auch im Zusammenhang ökologischer Betriebe nicht unbekannt. Die Kommanditgesellschaft hat persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) und nur mit ihrer Einlage haftende Gesellschafter (Kommanditisten). Diese Rechtsform ist insofern interessant, als sie über die Beteiligungen von Kommanditisten Kapital für die Zwecke der Gesellschaft besorgt und andererseits durch die nur beschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommanditisten den Kreis der verantwortlich-unternehmerisch handelnden Gesellschafter klein hält.

Der Organisationsaufwand einer KG ist jedoch nicht unbeträchtlich; so müssen z.B. alle Veränderungen der Gesellschaft – insbesondere in Bezug auf die Gesellschafter – von allen Gesellschaftern beim Handelsregister angemeldet werden. Dies lässt sich zwar weitgehend über umfassende Vollmachtserteilungen lösen. Die unterschiedliche Stellung der Gesellschafter, Fragen der Vollmachterteilung u.a.m. sind erklärungsbedürftig. Vielleicht ist dieser Gesichtspunkt der Kompliziertheit bereits dafür maßgebend, dass – soweit ersichtlich – Schul- und Lernbauernhöfe sich bisher nicht in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft organisiert haben.

Möglicherweise wird das Potenzial dieser Rechtsform unterschätzt: So sind Fondsbeteiligungen etwa im Windkraftbereich ein Beispiel dafür, in welchem Umfang Kapital über Kommanditbeteiligungen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden kann. Solche Beteiligungen erfolgen durchaus aus steuerlichen Erwägungen und Gewinnerzielungsabsichten. Welche steuerlichen Vorteile können sich für Beteiligungen als Kommanditisten an einem Schulbauernhof ergeben, welche Gewinnerzielung wäre möglich? Diese Fragestellung richtet sich an die Steuergesetzgebung und die Phantasie der Beteiligten, die möglicherweise einen Gewinn in Form von Geldzahlungen ersetzen könnten durch die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten oder Nahrungsmitteln.

- c) Schul- und Lernbauernhöfe könnten sich in der Rechtsform einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* und insbesondere als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) begründen. Eine solche Kapitalgesellschaft bedingt, dass von Anfang an Kapital von den Gründungsgesellschaftern zur Verfügung gestellt wird. Das Gründungskapital einer gGmbH beträgt mindestens 25.000 € wobei nur die Hälfte bar eingezahlt werden muss. Das Gründungskapital könnte aber auch in einer Höhe vereinbart werden, die den Kauf eines Schulbauernhofs ermöglicht. Eine solche Voraussetzung könnte insbesondere vorgegeben werden, wenn Gesellschafter nicht Privatpersonen sind, sondern juristische Personen oder öffentliche Träger (Stiftungen, Kommunen, Schulverwaltungsbehörden, Universitäten), die ein besonderes Interesse an Schul- und Lernbauernhöfen haben könnten. Neben einigen gemeinnützigen Landbauforschungsgesellschaften mit beschränkter Haftung im Bereich der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, ist mindestens ein Schulbauernhof in der Rechtsform der GmbH gegründet worden.
- d) Selbst die Form der *Aktiengesellschaft* käme für den gemeinnützigen Bereich in Betracht. Schul- und Lernbauernhöfe könnten sich als Aktiengesellschaft begründen. Diese Kapitalgesellschaftsform hat ihren großen Vorteil darin, dass nicht nur bei Gründung, sondern im weiteren Verlauf Kapital durch Ausgabe von Aktien aufgebracht werden kann. Ein Umdenken wäre insofern notwendig, als der Aktionär keinen Gewinn in Geld erwerben kann.

Andere Gewinnbeteiligungen etwa in Form von „Besuchsrechten“ oder Nahrungsmitteln wären denkbar. Dass auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft im Bereich von Lern- und Schulbauernhöfen nicht zurückgegriffen wird, ergibt sich aus dem hohen Geschäftsführungsaufwand einer Aktiengesellschaft, der trotz aller gesetzlicher Deregulierungsbemühungen der letzten Jahre unbestreitbar besteht.

2.2 Körperschaftliche Organisationsformen

- a) Die Vereinsrechtsform hat den Vorteil der einfachen Handhabbarkeit. Ein Verein ist mit ca. 100 € Gründungsaufwand zu gründen und kann nach Gründung in etwa vier Wochen in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung in das Vereinsregister besteht eine persönliche Haftung der Gründungsmitglieder nicht mehr. Auch der Vorstand haftet nicht persönlich, mit Einschränkungen insbesondere auf Grund neuerer Rechtsprechung, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Der Verein hat klare körperschaftliche Strukturen, die Entscheidungswege sind durch die Satzung vorgegeben, die Vertretungsberechtigung des Vorstands ist aus dem Vereinsregister ersichtlich. Mit der Rechtsform des Vereins muss keine Vereinsmeierei verbunden sein. Kontinuität und Handlungsfähigkeit innerhalb eines Vereins können durch geeignete Satzungen gestaltet werden. Nachteilig für den Verein kann sich eine abstrakte Delegationsbereitschaft der Mitglieder auswirken, wenn sie Verantwortlichkeit auf den Vorstand delegieren, um ihn anschließend möglicherweise durch Kritik zu demotivieren. Der Verein ist mit Ausnahme vereinbarter Mitgliederbeiträge im Allgemeinen kein Rechtsinstrument zur regelmäßigen Kapitalbeschaffung. Er ist auf die Akquisition von Spenden etc. angewiesen.

Als Rechtsform für landwirtschaftliche Betriebe mit pädagogischen Angeboten hat sich bisher die Rechtsform des Vereins als geeignet erwiesen, jedoch aus der Sicht der Verfasser nur unter folgender Prämisse:

Die §§ 21 ff. BGB, die das Vereinsrecht regeln, enthalten nur wenige zwingende Vorschriften. Der Mindestinhalt der Satzung bezieht sich fast ausschließlich auf Formalien, nicht auf materielles Recht. Gefordert wird somit, dass bestimmte Materien geregelt werden, nicht *wie* sie zu regeln sind. So ist die praktisch äußerst bedeutsame Frage der Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung der freien Gestaltung der Beteiligten überlassen (Ein Verein kann daher entweder basisdemokratisch, repräsentativ-demokratisch oder fast diktatorisch organisiert werden; zwischen diesen liegt ein schier unbegrenztes Spektrum an Möglichkeiten; SIEGHART OTT, in: *Vereine gründen und erfolgreich führen*, Beck-Rechtsberater im dtv, S. 20). Dieser Spielraum muss von den Beteiligten genutzt werden, auch ungeachtet möglicher Ratschläge von Juristen aus dem Umkreis („das geht nicht“).

Soll zum Beispiel ein Verein Eigentümer eines Hofes werden, empfiehlt sich keine zu stark wechselnde Mitgliedschaft oder kann eine Unterscheidung in aktive und fördernde Mitgliedschaft sinnvoll sein oder die Begründung eines (neben Vorstand und Mitgliederversammlung) dritten kontinuierlich Verantwortung ausübenden Vereinsorgans (Initiativkreis, Trägerkreis, Kollegium u.a.m.). Einem solchen bei Gründung des Vereins entstehenden und sich durch Kooptation ergänzenden Organ können wesentliche Kompetenzen der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Solche Gestaltungen sind zur Sicherung der Handlungsfähigkeit, Verlässlichkeit und Kontinuität in vielen Fällen erforderlich, sie ermöglichen erst Zuwendungen und Ausstattungen mit Kapital und Vermögen.

Gleichzeitig sind wiederum Öffnungen in die Mitgliedschaft erforderlich, um eine Umkreisbildung zu ermöglichen.

Die Vereinsrechtsform – so verstanden – ist eine elastische Rechtsform. Im Einzelfall ist zu entwickeln, welche Spielregeln die Beteiligten sich geben, welche Freiräume geschaffen werden sollen.

- b) Die Genossenschaft ist ein Rechtsinstrument, das als Gründungsbestandteil Kapitalaufbringung ermöglicht. Schul- und Lernbauernhöfe haben sich nach Kenntnis des Verfassers bisher nicht als Genossenschaft gegründet. Dies mag bedingt sein durch trotz aller Deregulierungsbemühungen und Unterstützung durch die Genossenschaftsverbände noch bestehenden hohen Gründungs- und Geschäftsführungsaufwand.

2.3 Die Stiftung als neue Rechtsform

Die Stiftungsrechtsform ist eine der ältesten überhaupt. Sie wird z.Z. in Deutschland neu entdeckt. Ursache ist die Erkenntnis, dass staatliche Leistungen durch gesellschaftliche Leistungen ersetzt werden müssen, weil öffentliche Fördermittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen, aber auch die Neuformierung der Zivilgesellschaft, die verstärkt in gesellschaftliche Prozesse mit einbezogen werden will.

Durch die Stiftungssteuerrechtsreform bestehen zudem entscheidende Anreize für Zuwendungen an Stiftungen, die vergleichbar für andere gemeinnützige Träger nicht vorhanden sind. So können *neben* allen anderen steuerlich abzugsfähigen Spenden Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 € berücksichtigt werden und Erstaussstattungen von Stiftungen in Höhe von 307.000 € Dieser Betrag kann im Jahr der Zuwendung abgesetzt werden oder jeweils in beliebiger Höhe in den nächsten neun Jahren. Diese steuerlichen Vorteile, die nicht rechtsformneutral sind, sondern nur für Stiftungen bestehen, führen zu einem erheblichen Zuwachs an Stiftungen in Deutschland.

Die Stiftungsrechtsform ist, entgegen manchem bisher beobachtbaren konservativen Gepräge, ein Instrument der modernen Bürgergesellschaft, weil auch das Stiftungsverständnis sich ändert. Stiftungen sind nicht mehr einseitig agierende und beurteilende Mildtätigkeitsorgane möglicherweise gerade zur Verschleierung grundlegender gesellschaftlicher Missstände, sondern verstehen sich zunehmend als Entwicklungsgesellschaften für zukunftsfähige Vorhaben, z.B. in ökologischen und sozialen Bereichen; sie können – bei entsprechender Satzungsgestaltung – dialogisch und partizipatorisch angelegt sein. Somit eignen sie sich durchaus als Träger oder Förderinstrument einzelner oder mehrerer Schul- und Lernbauernhöfe.

Neben der rechtsfähigen Stiftung gibt es die unselbstständige Stiftung. Diese besitzt eine eigene Satzung und eine eigene Gemeinnützigkeit, ist aber keine eigenständige juristische Person.

In den Übersichten 1 und 2 sind wesentliche Organisationsmerkmale sowie Besonderheiten in der Finanzierung für die wichtigsten Rechtsformen für Schulbauernhöfe zusammengefasst.

Übersicht 1 Rechtsformen für gemeinnützige Initiativen

	Organisations-Merkmale	Besonderheiten Finanzierung
gemeinnütziger e.V.	Einbindung vieler Unterstützer nur wenige Vorgaben durch das BGB, individuelle Gestaltung gut möglich	– Spenden – Steuerabzug 5 %
gGmbH	– wenige Gesellschafter – keine Mitglieder	– Gesellschafterkapital – Spenden – Steuerabzug 5 %
Stiftung	– höhere formale Anforderungen – Veränderungen des Satzungszwecks etc. eingeschränkt – Anerkennung durch Stiftungsaufsicht erforderlich – i.a.R. auf langfristigen Vermögenserhalt angelegt	– Gründungsstifter – Zustiftungen – Spenden – Steuerabzug i.H.v. 20.450 €p.a. und – abzugsfähige Erstaussstattung i.H.v. 307.000 €
unselbstständige Stiftung	– eigenes Steuersubjekt innerhalb eines e.V. oder eines anderen gemeinnützigen Trägers	– Gründungsstifter – Zustiftungen – Spenden – Steuerabzug wie bei selbst. Stiftung

Übersicht 2 Rechtsformen für Schulbauernhöfe als wirtschaftliche Unternehmen

	Organisations-Merkmale	Besonderheiten Finanzierung
Einzelunter- nehmen	ein verantwortlicher, voll haftender Unternehmer häufig Familienbetrieb	– landwirtschaftliche Investitionsförderung
GbR	– mehrere, voll haftende, im Allgemeinen gleichberechtigte Gesellschafter	– landwirtschaftliche Investitionsförderung
KG	– Trennung zwischen Komplementären (haftende Gesellschafter) und Kommanditisten (Haftung auf Einlage begrenzt)	– landwirtschaftliche Investitionsförderung
	– Höhere formale Anforderungen (Eintragung ins HR etc.)	– Beteiligungen aus dem Umfeld möglich
GmbH	siehe gGmbH	

2.4 Schul- und Lernbauernhöfe als unselbstständige Rechtspersonen

Es gibt eine Fülle unterschiedlicher Initiativen in Richtung nachhaltiger Umweltbildung, die zunächst – manchmal auch auf Dauer – rechtlich unselbstständig bleiben. So können beispielsweise

- Schulen einzeln oder gemeinsam mit anderen außerschulische Lernorte gründen, wie etwa ökologische Schullandheime,
- Kommunen Einrichtungen der Jugendhilfe realisieren, wie etwa Stadtteilbauernhöfe,
- Verbände tätig werden (offene Höfe der Landjugendbewegung, Lernort Bauernhof),
- Natur- und Umweltschutzbewegungen Praxisfelder schaffen,
- Stiftungen Zweckbetriebe einrichten,
- Kirchen Jugendbildungsstätten auf Höfen einrichten,
- Länder Domänen zur Verfügung stellen oder Höfe erwerben.

Diese Initiativen sind zu unterschiedlich als dass sich gemeinsame rechtliche Gesichtspunkte benennen ließen. Soweit jedoch Rechtssubjekte nicht geschaffen werden, wird sich die Selbstverwaltungsfrage stellen, mithin die Frage, wie bei aller Einbindung in einen anderen Träger unternehmerische Initiative entwickelt und im rechtlichen Bereich unterhalb von Satzungen etwa in Form von Geschäftsordnungen, protokollierten Verabredungen, Kooperationsvereinbarungen u.a.m. geeignete Selbstverwaltungsstrukturen geschaffen werden können.

3 Welche Rechtsformen eignen sich für landwirtschaftliche Betriebe mit pädagogischen Angeboten?

1. Die geeignete Rechtsform bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen Landwirtschaft und pädagogischem Angebot. Ein Schul- und Lernbauernhof wird sich in Bezug auf Rechts- und Organisationsformen entscheiden müssen, welche Gewichtung Landwirtschaft und Pädagogik im Einzelfall haben sollen.

a) Projekte mit vorwiegend landwirtschaftlicher Prägung:

Es gibt landwirtschaftliche Betriebe, die lediglich zusätzlich zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auch pädagogische Angebote machen. Dies mag äußere Gründe haben (zusätzliche Einnahmequellen, Werbung für eigene Produkte u.a.m.), kann aber auch durch ein gesellschaftliches und landwirtschaftliches Verständnis bedingt sein. Die Pädagogik soll nicht aufgesetzt sein, sondern authentisch aus den landwirtschaftlichen Gegebenheiten folgen.

Steht der landwirtschaftliche Betrieb im Vordergrund und öffnet sich lediglich in Einzelmaßnahmen für pädagogische Anliegen oder wird zumindest die Eigenständigkeit der Landwirt-

schaft gewollt, sind neben dem Rechtssubjekt Erwerbslandwirtschaft (zumeist als Einzelunternehmen oder GbR von Ehegatten, Eltern und Kindern bzw. Betriebsgemeinschaften) zusätzliche gemeinnützige Förderinstrumente geeignet, insbesondere ein Förderverein, der die pädagogischen Vorhaben unterstützt.

Die Begründung solcher Förderinstrumente hat Auswirkungen auch für den landwirtschaftlichen Betrieb. Ein für pädagogische Zwecke errichteter Versammlungsraum kann z.B. auch für Betriebsversammlungen oder sonstige betriebliche Zwecke genutzt werden. Über den Förderverein können Zuwendungen und öffentliche Mittel eingebracht werden, die aus steuerlichen Gründen im gewerblichen Bereich nicht angesiedelt werden können. Der Förderverein kann im Vergleich zu einem Trägerverein einen Vorteil darin haben, dass er ohne Anrechnung auf evtl. öffentliche Mittel Geld einnehmen und ausgeben kann.

b) Projekte mit vorwiegend pädagogischer Prägung:

Wird – aus Sicht der Verfasser durchaus mit Recht – die Auffassung vertreten, dass ein Schul- und Lernbauernhof, der über das ganze Jahr pädagogisch belegt wird, hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter voraussetzt, hat dies rechtliche Konsequenzen. Es ist zu prüfen, in welchem rechtlichen Rahmen die hauptberuflichen Mitarbeiter, aber auch Zivildienstleistende, Praktikanten usw. tätig werden.

Die Bereitstellung kann von außen erfolgen, etwa in der Weise, dass eine Schule Lehrer für ihre Tätigkeit auf Schul- und Lernbauernhöfen freistellt. Einer rechtlichen Selbstständigkeit des Schul- und Lernbauernhofs bedarf es dann möglicherweise nicht.

Es stellt sich aber die Frage, ob auf der Grundlage solcher Freistellungs- und auch Anstellungsverhältnisse für den Schul- und Lernbauernhof genügend unternehmerische Initiative entsteht. Unternehmerische Verantwortung und Selbstständigkeit werden durch die Gründung eines rechtlich selbstständigen gemeinnützigen Trägers möglicherweise neben einem Förderverein unterstützt. In Frage kommen die in diesem Gutachten vorgestellten Rechtsgestaltungen, in erster Linie die Gründung eines gemeinnützigen Trägervereins.

Auch die Eigentumsfrage kann nicht ungestellt bleiben: Könnte Finanznot einen öffentlichen oder privaten Träger dazu verleiten, einen eingeführten und erfolgreich wirtschaftenden Schul- und Lernbauernhof zu veräußern mit der Folge, dass die pädagogische Arbeit eingestellt werden muss? Gemeinnütziges Eigentum an einem Schul- und Lernbauernhof kann gewährleisten, dass allein die Zwecke dieser Einrichtung maßgeblich sind und die Einrichtung Lebenswerk mehrerer Generationen sein kann.

Die Begründung eines eigenständigen Trägers mit vorwiegend pädagogischer Zielsetzung kann die Aufgabenstellung als Schul- und Lernbauernhof nach außen klarstellen, die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erleichtern und neue Finanzierungswege eröffnen.

2. Landwirtschaft ist gewerblich und gemeinnützig zugleich

Unter diesem Gesichtspunkt finden sich in der ökologischen Landwirtschaft gleichwertig nebeneinander der sich selbst tragende landwirtschaftliche Betrieb *und* der gemeinnützige Trägerverein (Eigentümer).

Dieses Nebeneinander (stehen auf zwei Füßen) hat sich nach der Untersuchung von Hübner auch auf dem Ringstedtenhof bewährt („Die Mitarbeiter/innen vom Ringstedtenhofs empfehlen ihr Modell der Eigenfinanzierung des landwirtschaftlichen Bereichs, weil die Landwirtschaft sich dann an den Realitäten des Marktes orientieren muss und dadurch authentisch wird“).

Ist – im Idealfall – der pädagogische Anliegen verwirklichende gemeinnützige Träger auch Eigentümer des Hofes, stellt sich als entscheidende Frage, in welcher Weise der Hof einerseits gemeinnützig genutzt und gleichzeitig in geeigneter Form zur betriebswirtschaftlichen Nutzung einer Betriebsgemeinschaft überlassen wird.

Die insofern zu entwickelnden Rechtsgestaltungen müssen elastisch sein, vor allem Landwirte und Pädagogen nicht auf gegenüberstehenden Seiten positionieren. Nach Erfahrung der Verfasser gelingt dies eher dann, wenn die Beteiligten zweifach qualifiziert sind: die Landwirte als Pädagogen und die Pädagogen als Landwirte. Dann sind die gleichen Personen einmal als Landwirte und zum anderen Mal als Pädagogen tätig. Die Unterscheidung wäre dann im Wesentlichen eine buchhalterische Aufgabe.

Innerhalb des Trägervereins sollen auch die Landwirte an den Entscheidungsprozessen beteiligt sein und so vermieden werden, dass sie in die Rolle weisungsgebundener Hilfspersonen geraten. Andererseits sollen die Ziele des Vereins freilassend auch Gegenstand der Überlassungsverträge im Verhältnis von Verein zu Betriebsgemeinschaft sein.

Der Bundesfinanzhof hat diese Konstruktion (Kooperation von gemeinnütziger und landwirtschaftlicher Tätigkeit auf dem Bauernhof) in einer Entscheidung 1991 ausdrücklich zugelassen (Bundesfinanzhof Az I R 19/91). In diesem Fall war über die Gemeinnützigkeit einer Stiftung zu entscheiden, deren Satzung u.a. vorsieht, dass auf den Höfen Forschungseinrichtungen, Schulen, heilpädagogische Heime, Krankenhäuser und andere Einrichtungen der Sozialarbeit entstehen.

Wenn diese Ziele – auch nur teilweise und mittelbar – durch den gemeinnützigen Träger verwirklicht werden, ist es für den gemeinnützigen Träger unschädlich, wenn er den Hof im Übrigen Landwirten zur völlig selbstständigen Bewirtschaftung überlässt.

Nicht zuletzt im Zuge der Agrarwende ist der Begriff Multifunktionalität entwickelt und die Forderung erhoben worden, Menschen auf Bauernhöfen mit öffentlichen Mitteln zu fördern, die diese Multifunktionalität unterstützen.

Bei diesem Konzept werden multifunktionale Landwirtschaft und Schul- und Lernbauernhof in gewisser Weise synonym. Dass hieraus Abgrenzungsschwierigkeiten vor allem in Bezug auf steuerlich nicht privilegierte gewerbliche Tätigkeiten auch in Bezug auf mögliche Konkurrenzen mit Nachbarhöfen und erhöhte Anforderungen in steuerrechtlicher Hinsicht entstehen und manche Gratwanderung erforderlich machen, ist eine Erfahrung der Höfe, die ein solches Konzept realisieren.

Dennoch scheint ein solches Konzept auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zukunftsfähig.

Die gleichzeitige und nebeneinander bestehende Aufgabenstellung „Landwirtschaft und Pädagogik“ erfordert bei der Finanzierung auch neue Kooperationen der zuständigen Verwaltungen – z.B. zwischen Landwirtschaftsministerien und Kultusministerien bzw. deren nachgelagerten Behörden.

4 Welche Kooperationen zwischen gemeinnützigen Trägern mit Landwirtschaft, Gewerbe etc. sind möglich und welche vertraglichen Vereinbarungen sind zu treffen?

Die Fragestellung dieses Kapitels setzt voraus, dass gemeinnützige Träger in der Landwirtschaft möglich und gewollt sind. Rechtlich zulässig sind sie, wenngleich sie auch mit Ausnahme von Zweckbetrieben die Landwirtschaft nicht unmittelbar betreiben dürfen, um ihren gemeinnützigen Status nicht zu gefährden.

4.1 Landwirtschaft als Zweckbetrieb; Landwirte als Angestellte

Ein Zweckbetrieb ist gem. § 65 der Abgabenordnung – neben anderen Voraussetzungen – gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.

In der Praxis sind es z.B. heilpädagogische oder sozialtherapeutische Einrichtungen, die einen Hof hinzuerwerben, der als Praxisfeld für die pädagogischen und therapeutischen Zwecke dient.

Die Landwirtschaft in dieser – anderen ideellen Zwecken – dienenden Funktion und das Bild des Landwirtes als weisungsgebundener Angestellter des gemeinnützigen Trägers erweisen sich in der Praxis als nicht unproblematisch. In der Landwirtschaft kommen die „Weisungen“ in erheblichem Umfang aus einem Natur- und Schöpfungszusammenhang, nicht aus einem rechtlich definierten, betriebswirtschaftlichen sozialen Geschehen. Vielleicht ist dies einer der Gründe, dass Landwirtschaft sich nur schwer unterordnen, nur Abteilung eines sonstigen Betriebs sein kann.

Auch ein Landwirt wird sich kaum als Weisungsempfänger im Rahmen eines Arbeitsvertrags verstehen, sondern eigenverantwortlich und selbstständig tätig sein wollen.

Ausnahmen sind sicherlich möglich, werden erfolgreich praktiziert und können eine soziale und wirtschaftliche Absicherung des Landwirts bedeuten. Die hohe Fluktuation auf Höfen, die von angestellten Landwirten bewirtschaftet werden, spricht aus Sicht der Verfasser eine deutliche Sprache.

Sofern dennoch – sei es aus Gründen der sozialen Absicherung – der Entschluss gefasst wird, einen Hof mit angestellten Landwirten zu bewirtschaften, wird jeder gemeinnützige Träger gut beraten sein, im Rahmen der abzuschließenden Verträge eigenverantwortliches Handeln anzuregen und zu ermöglichen.

4.2 Kooperationsverträge gemeinnütziger Träger mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftern

Der in diesem Gutachten erwähnte Entscheidung des Bundesfinanzhofes liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass den jeweiligen Bewirtschaftern der Hof verpachtet wird. Die Verantwortung für die Landwirtschaft liegt dann bei den Pächtern bzw. der Betriebsgemeinschaft. Da diese aber auch innerhalb des gemeinnützigen Trägers vertreten sind und ihren Einfluss ausüben können, ist eine Fremdbestimmung oder einseitige Weisungsgebundenheit weitgehend ausgeschlossen.

Viele Bewirtschafter halten – trotz Anforderung durch das Finanzamt – einen Pachtvertrag (Nutzung zur Fruchtziehung) nicht für angemessen, da sie den Hof ja nicht nur zur Fruchtziehung, sondern auch zu Zwecken der Kinder- und Jugendbetreuung bewirtschaften. Sie verstehen die Überlassung des Hofes als Kooperation mit einem gemeinnützigen Träger und nennen das Überlassungsverhältnis demzufolge Kooperationsvertrag oder einfach Überlassungsvertrag.

Diese Verträge – rechtlich gleichwohl als Pachtverträge zu verstehen – lassen eine ideelle Ausgestaltung zu. Sie enthalten meistens Formulierungen, dass die Bewirtschafter eigenverantwortlich und selbstständig tätig werden, sich aber gleichwohl an den ideellen Zielen des gemeinnützigen Trägers orientieren.

Die Gleichwertigkeit der ideellen (gemeinnützigen) Ziele und der betrieblichen Ziele an Stelle eines Über- und Untergeordneten-Verhältnisses lassen Kreativität und Unternehmertum zu. Solche Verträge haben sich in der Praxis nach Kenntnis der Verfasser bewährt.

Größere Schwierigkeiten bereiten sachgerechte Ausgestaltungen der rechtlichen Verhältnisse innerhalb von Betriebsgemeinschaften, wie etwa Fragen der Arbeitsteilung, Gewinnverteilung, Abfindung bei Ausscheiden, Altersvorsorge.

4.3 Kooperationen von Landwirtschaft mit Schulen/Universitäten

Im Zuge sich anbahnender Neustrukturierungen des Bildungswesens in Richtung sich mehr und mehr selbstverwaltender Schulen, werden Schulen, die außerschulische Lernangebote mit einbeziehen – bis hin zum Betrieb eines eigenen Bauernhofs, zu Recht einen Wettbewerbsvorteil haben. Auch hier wird es darauf ankommen, einerseits die Landwirtschaft nicht in eine subalterne Position im Sinne eines reinen Zweckbetriebes abwandern zu lassen und andererseits eine wirkliche pädagogische Betreuung zu ermöglichen.

Auf die insofern künftig entstehenden hoffentlich elastischen Rechts- und Gestaltungsformen darf gespannt gewartet werden.

Auch landwirtschaftliche Fakultäten schaffen sich – beispielsweise im Rahmen landeseigener Domänen – eigene Praxisfelder. Würden wiederum solche Projekte die Chance erhalten, aus der landes- und universitätseigenen Bürokratie in weitgehend selbstständige und unternehmerische Gestaltungen entlassen zu werden, etwa in der Rechtsform einer gGmbH, an der sich das Land, die Universität und die Region beteiligen, wäre der Einsatz von Stiftungskapital erleichtert und der exemplarische Charakter solcher Projekte noch deutlicher darstellbar mit der Folge, dass u.a. durch Beteiligungsangebote ein noch wirksamerer sozialer Umkreis entsteht.

5 Literatur

Hübner, Stephan, 1998: Schulbauernhöfe als Instrument zur Sensibilisierung junger Menschen für die Landwirtschaft. Diplomarbeit an der Justus Liebig Universität Gießen.

Hübner, Stephan, 2000: Voll im Trend – der Schulbauernhof. Ökologie & Landbau, Heft 02/2000 (Schwerpunkt: Leben und Lernen auf dem Bauernhof), S. 6-8.

La, 2002: Schulbauernhof als neues Standbein. Landwirtschaftliches Wochenblatt 23/2002, S. 82.

Ott, Sieghart: In: Vereine gründen und erfolgreich führen, Beck-Rechtsberater im dtv, S. 20.

Petermeyer, Susanne, 1997: Schule einmal anders. Erziehungskunst, Heft Januar 1997.

Radloff, Jacob et al., 2001: Fundraising – Das Finanzierungshandbuch für Umweltinitiativen und Agenda 21 Projekte.

Autorenanschrift: Axel Janitzki, Rechtsanwalt und Notar, Husemannplatz 3/4, 44787 Bochum;
Cornelia Roeckl, Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Oskar-Hoffmann-Str. 25,
44789 Bochum